

Anhang zur Satzung

I. Schlichtungsordnung

1. Zusammensetzung

1. Bei den Bezirksverbänden können Schlichtungsausschüsse gebildet werden. Falls ein Bezirksverband keinen Schlichtungsausschuss hat, ist der Schlichtungsausschuss beim Landesverband zuständig.
2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der Jurist mit zwei Staatsexamina sein muss, einem Protokollführer und drei Beisitzern oder den Vertretern der Vorgenannten.
3. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden im Bezirksverband durch den Bezirkstag, im Landesverband durch den erweiterten Vorstand auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Ausschussmitglieder vom Bezirkstag bzw. vom erweiterten Landesverbandsvorstand abberufen werden.
4. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder oder ihrer Vertreter erforderlich. Für das von einem Schlichtungsausschuss anzuwendende Verfahren gelten die Vorschriften der ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

2. Einlegung der Beschwerde

1. Gegen Beschlüsse des Vereinsvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung bzw. Zugang der Entscheidung schriftliche Beschwerde bei dem zuständigen Schlichtungsausschuss eingelegt werden. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist von der Zahlung eines Kostenvorschusses von Euro 150,00 (in Worten: Einhundertfünfzig) abhängig. Der Vorschuss ist mit der Einlegung der Beschwerde fällig und binnen 2 Wochen auf das Konto des Landesverbandes Braunschweig der Gartenfreunde e. V. zu zahlen. Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt nur bei fristgerechter Zahlung des Vorschusses. Die Frist kann auf Antrag, der zu begründen ist, verlängert werden. Sobald der Kostenvorschuss eingegangen ist, werden Parteien schriftlich über die Besetzung des Schlichtungsausschusses informiert und die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen (Ausschlussfrist) nach Eingang des Besetzungsschreibens höchstens jeweils zwei benannte Mitglieder durch eigene Vorschläge zu ersetzen. Sobald feststeht, in welcher Besetzung der Schlichtungsausschuss zusammengesetzt ist, wird der Vorsitzende oder sein Vertreter einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen und die Parteien laden. Entscheidet der Schlichtungsausschuss, dass ein weiterer Schlichtungstermin in einem Verfahren notwendig wird, ist ein durch den Schlichtungsausschuss festgesetzter Kostenvorschuss für diesen Verhandlungstermin ebenfalls binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe auf das Konto des Landesverbandes zu zahlen. Die Beschwerde gilt als zurückgenommen, wenn der Vorschuss nicht fristgerecht eingezahlt wird. Eine vorherige Anrufung des Gerichts ist nicht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Alle Schriftstücke sind mit je einer Abschrift einzureichen.
2. Dem Vereinsvorstand sind Beschwerde und Begründung mit der Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb einer vom Vorsitzenden des Ausschusses gesetzten Frist zu übersenden.
3. Beschwerden, die aufgrund der Vereinssatzung oder des Einzelpachtvertrages gegen eine Entscheidung des Vereinsvorstandes geführt werden, müssen innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich mit Begründung beim Landesverband eingereicht werden. Der Beschwerdeschrift soll eine Zweitausfertigung beigelegt werden. Nach fristgerechtem Eingang des angeforderten Kostenvorschusses für das Verfahren wird dem Beschwerdegegner eine Ausfertigung zugesandt mit der Auflage, innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu der Beschwerde Stellung zu nehmen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird eine Nachfrist von weiteren zwei Wochen gesetzt. Nach deren Ablauf werden beide Parteien schriftlich unterrichtet, in welcher Besetzung der Schlichtungsausschuss das Verfahren leiten wird. Die Parteien werden darüber belehrt, dass sie beantragen können, jeweils höchstens zwei vorgeschlagene Mitglieder durch eigene Vorschläge zu ersetzen. Hierfür besteht eine Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang. Nach Fristablauf bleibt es bei der mitgeteilten Besetzung. So bald feststeht, in welcher Besetzung der Schlichtungsausschuss zusammengesetzt ist, wird der Vorsitzende oder sein Vertreter einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen und die Parteien laden.

3. Mündliche Verhandlung

1. Über Beschwerden hat der Schlichtungsausschuss mündlich zu verhandeln. Der Schlichtungsausschuss hat die Parteien mindestens eine Woche vorher schriftlich zu laden und bei Erscheinen anzuhören.
2. Zeugen können von den Parteien auf eigene Kosten mitgebracht werden. Über ihre Anhörung entscheidet der Schlichtungsausschuss.
3. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Der Schlichtungsausschuss hat eine gütliche Einigung anzustreben. Bei einem Schiedsspruch kann der Beschluss der Vorinstanz bestätigt, aufgehoben oder die Sache zurückverwiesen werden.
5. Die Verfahrenskosten setzt der Schlichtungsausschuss fest und entscheidet, wer sie zu tragen hat.

4. Säumnis einer Partei

1. Versäumt es eine Partei zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist Beweise vorzulegen, so entscheidet der Schlichtungsausschuss nach Aktenlage. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ZPO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

5. Aufhebungsantrag

1. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1055 ZPO).
2. Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung gestellt werden.
3. Der Aufhebungsantrag ist innerhalb eines Monats beim Oberlandesgericht Celle einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs des schriftlich begründeten Schiedsspruches

6. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 10 der Satzung des Landesverbandes Braunschweig der Gartenfreunde e. V

II. Gartenordnung

1. Gemeinschaftsanlagen

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns, sie sollte der Allgemeinheit zugänglich sein. Der Kleingarten dient der Eigenversorgung und Erholung des Kleingärtners und seiner Familie. Die Pflege und Erhaltung des Gartens ist Ziel der kleingärtnerischen Nutzung.

2. Wege

1. Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten, sofern vom Verein nicht eine andere Regelung getroffen wurde.
2. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist grundsätzlich untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand.
3. Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe mit Genehmigung des Vorstandes auf den Wegen abgeladen, so sind diese Stoffe innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen und der Weg von den Abfällen zu säubern.

3. Einfriedungen

Die Abgrenzungen der Einzelgärten zu den Vereinswegen, Vereinsanlagen, öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen sowie den Nachbargärten und -grundstücken sind nach den Weisungen des Vorstandes herzurichten und zu gestalten. Einfriedungen innerhalb der Vereinsanlage sind durchsichtig oder als Hecke zulässig. Die Höhe sollte 1 Meter nicht überschreiten, um die Einsicht in die Gärten zu ermöglichen. Der Vorstand kann dafür besondere Richtlinien erlassen. Die Einfriedungen sind zu pflegen, instand zu halten und von allen Mitgliedern zu schonen. Bei vorhandenen wegebegleitenden Hecken ist auf einen einheitlichen Schnitt zu achten. Sichtschutzzäune sind unzulässig.

4. Einzelgarten

1. Er ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.
2. Bei Anpflanzung von Obstgehölzen sollte nur Pflanzgut von Markenbaumschulen verwendet werden. Die Anpflanzung von Kernobst (Apfel und Birne) als Hoch- oder Halbstamm ist unzulässig. Es ist nur Heister, Busch- und Schnurbaum zugelassen, den man auch als Säule, Hecke oder Spindel ziehen kann. Zugelassen sind von Süßkirschen, Zwetschen, Mirabellen, Pflaumen oder Renekloden nur insgesamt zwei Halbstämme.
3. Die kronendeckende Fläche darf bei Buschbäumen 30 m² und beim Halbstamm 60 m² nicht überschreiten. Im Kleingarten darf nur 1/3 der Gesamtfläche durch die Kronen der Obstgehölze bedeckt sein. Kranke Anpflanzungen sind zu entfernen. Alle Gehölze, die von Natur aus höher als 3 m werden (außer Obstgehölze), sind nicht erlaubt. Sie sind spätestens beim Pächterwechsel zu entfernen. Walnussbäume, Hasel, Maronen und Ebereschen sind wegen ihrer Ausdehnung nicht zulässig.

4. Zugelassen sind:

Johannis-, Stachel-, Heidel- und Jostabeeren	bis 12 Stück
Himbeeren	bis 20 lfd. Meter
Brombeeren, Tayberries	bis 6 Stück
Weinreben, Kiwis	bis 6 Stück
Rhabarber	bis 4 Stück
Erdbeeren	bis 40 lfd. Meter
Spargel	bis 10 lfd. Meter

Ziergehölze, Stauden, Rasen

Rhododendren	bis 4 Stück
Freilandazaleen	bis 4 Stück
niedrigwachsende Zwerggehölze bis 2 m Höhe	bis 8 Stück
Polsterstauden	bis 10 m ²
Einzelstauden	bis 20 Stück
Blumenzwiebeln und -knollen	bis 10 m ²
Buschrosen	bis 30 Stück
Hochstammrosen (mit Pfahl)	bis 6 Stück
Kletterer und Ranker (Wandbegrünung)	bis 6 Stück
Rasen (nur in gutem Zustand)	bis 20 % der Gartenfläche

Hecken sind nur als Sicht- und Windschutz an Terrassen, Spiel- und Kompostflächen bis zu einer Höhe von 1,5 m zugelassen. Sichtschutzzäune sind nicht zugelassen.

5. Grenzabstände

Buschbäume	300 cm
Halbstämme	400 cm
Spindelbäume	150 cm
Säulen- und Schnurbäume	100 cm
Obsthecken	150 cm
Himbeeren, Brombeeren, Tayberries	150 cm
Johannis-, Stachel- und Heidelbeeren	100 cm
Jostabeere	200 cm
Ziersträucher und Hecken	100 – 300 cm
(je nach Wuchshöhe und Grenzabstand)	
Einjährige Kulturen	halber Pflanzabstand

6. Pflanzabstände

Buschbaum zu Buschbaum	500 cm
Buschbaum zu Halbstamm	700 cm
Spindel- zu Spindelbaum (je nach Unterlage)	300 cm
Schnur- und Säulenbäume	100 cm
Erdbeeren	30 cm
Stauden, Rosen, Dahlien	50 cm
Hochkulturen (z. B. Mais, Schilf etc.)	Höhe gleich Grenzabstand

7. Bei Aufgabe des Gartens werden nur die Anpflanzungen bewertet, die den vorstehenden Regelungen entsprechen.

5. Versorgungsanlagen

1. Die Kosten aus Verlust, für Instandhaltung oder Erneuerung der Versorgungsanlagen des Vereins tragen die Pächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Im Einzelgarten eingetretene Schäden an Versorgungsleitungen sind vom Pächter auf eigene Kosten fachgerecht zu beheben.
2. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Bei Missbrauch ist der Vorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren. Vorrangig ist Regenwasser zur Bewässerung zu benutzen.
3. Bei der Installation sowie Reparatur elektrischer Anlagen sind die Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens zu beachten.

6. Schädlingsbekämpfung

1. Jeder Pächter ist zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen sowie des Unkrauts nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Grundsätze des „Integrierten Pflanzenschutzes“ sind vorrangig zu beachten. Die Anwendung von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbiziden) ist im Einzelgarten und auf den zu pflegenden Weghälften untersagt.
2. Kranke Bäume und Sträucher, Baumruinen, Baumstubben, abgängige und vergreiste Obstgehölze und solche Pflanzen, die von bestimmten Krankheiten befallen sind, müssen entfernt werden. Faules Obst und Fruchtmumien sind ebenfalls zu entfernen. Das Vergraben dieser kranken Abfälle ist verboten.
3. Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Natur zu beachten.
4. Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchs- und Sicherheitsanweisungen genauestens zu beachten.

7. Gartenabfälle

1. Gartenabfälle sind, soweit sie dazu geeignet sind, im Einzelgarten zu Kompost zu verarbeiten.
2. Sonstige Abfälle sind nach den Vorschriften des Verpächters unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen zu beseitigen.
3. Verbrennen von Abfällen im Einzelgarten ist verboten.

8. Sonstige Bestimmungen und Anordnungen

1. Rasenmähen und andere geräuschverursachende Arbeiten sind während der festgelegten Ruhezeiten nicht erlaubt.
2. Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.
3. Zum Schutz des Grundwassers darf während der Vegetationsruhe der Pflanzen nicht gedüngt werden.
4. Das Vergraben von Unrat und Abfällen ist grundsätzlich untersagt. Für Hoch-, Hügel- und Tiefbeete dürfen nur gesunde Gartenabfälle verwendet werden.
5. Singvögel und Nutzinsekten sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Bekämpfung von Schadorganismen zu schützen.
6. Erschließungsanlagen innerhalb des Einzelgartens sind anzeigepflichtig.
7. Der Anbau von Cannabis und anderen bewusstseinsverändernden Drogen und Pilzen im Kleingarten ist unzulässig.“

9. Invasive Neophyten

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größeren Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesenbärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten, sind z.B.:

- a) Riesenbärenklau/Herkules Staude (*Heracleum mantegazzianum*)
- b) Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)
- c) Sachalin-Staudenknöterich (*Fallopia sachalinensis*)
- d) Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)
- e) Kanadische u. Riesengoldrute (*Solidago canadensis* u. *Solidago gigantea*)
- f) Topinambur (*Helianthus tuberosus*)
- g) Beifußblättriges Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*)
- h) Hornfrüchtiger Sauerklee (*Oxalis corniculata*)
- i) Essigbaum (*Rhus typhina*)
- j) China-Schilf
- k) Ranunkel-Strauch

10. Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der bisherigen Gartenordnung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V.
Rühmer Weg 50
38112 Braunschweig
Tel.: 0531-373321
Fax: 0531-378097
www.gartenfreunde-braunschweig.de
LV-BS-DKG@t-online.de